

was er aber nicht habe glauben können, weil er ihn dazu viel zu vernünftig gehalten hätte, nämlich: er nehme sich vieler Irrsals und Geschäften an, was er ihm (vermuthlich des Lohnes und Verdienstes wegen) gerne gönne, wenn er selbst keinen Schaden dadurch erleide, übrigens erbiete er sich nochmals in dieser Sache zu Recht in Hagenau, vor wem es auch seye, und erwarte also darüber noch nähere Nachricht. In seiner Antwort vom 6. October bemerkte jener Zugswert (welcher zuverlässig ein Jurist, also ein sogenannter Fürsprecher oder Advocat war) dem Junker Hanns: er möge doch ja nicht glauben, daß er aus „unfruntschafft“ oder Abneigung gegen ihn handle, sondern die Nothwendigkeit gebiete ihm solches, und damit ihn dies nicht befremde, erkläre er ihm hiermit: der alte Herr Wilhelm v. Falkenstein sel. „dem gotte „gnode“, hätte ihm bei seinen Lebzeiten befohlen, seinen Söhnen in ihren etwaigen Nöthen rechtlich beizustehen. Wäre ich also, fügte Zugswert hinzu, in eben der Weise euer Schaffner oder Fürsprecher, so zweifelt ja nicht daran, daß es euch gleichfalls lieb seyn würde, euere Angelegenheiten bestens besorgt zu sehen. Die nämlichen Pflichten habe er jetzt für seine Pflegbefohlenen gegen ihn, daher er ihn nochmals aufs bestimmteste versichere: daß Wilhelm und er, so lange jener noch sein Gefangener seye, ihm, verbundener Verpflichtungen wegen, auf seine Forderungen keine Antwort mehr ertheilen dürften oder könnten, wiewohl er sich auf des Pfalzgrafen Schirm berufe; wolle er diesen Schutz wirklich genießen, so gäbe es nur ein Mittel, nämlich den Wilhelm v. Falkenstein „ohne entgeltnisse“ sogleich aus dem Kerker zu entlassen und dies dem pfälzischen Zinsmeister als seinem Richter zur Anzeige zu bringen, der ihm dann gewiß bald bestimmte Tage ansetzen würde, um diese ganze Angelegenheit rechtlich zu beendigen.

Wir sehen also hieraus offenbar, daß Hanns v. Falken-